

Tit. 10 RdSchr. 15b

Gemeinsames Rundschreiben betr. versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a

Abs. 3 SGB XI

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 10 RdSchr. 15b – Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV

Das Pflegeunterstützungsgeld ist in die Auflistung der Leistungen in § 23c Abs. 1 Satz 1 SGB IV aufgenommen worden. Damit finden die darin festgelegten Regelungen zur Beitragspflicht von Zuschüssen und sonstigen arbeitgeberseitigen Leistungen zu den aufgeführten Entgeltersatzleistungen uneingeschränkt auch für das Pflegeunterstützungsgeld Anwendung.